

## 10. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

### Frage 1:

**Bezugnehmend auf die Fristverlängerung zur Angebotsabgabe bis zum 08.10.2024. Besteht Einigkeit, dass gleichlaufend auch Bieterfragen noch bis einschließlich den 01.10.2024 fristgerecht gestellt werden können?**

Antwort 1:

Ja

### Frage 2:

**Wir bitten um Klarstellung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Angebots am 08.10.2024. Laut Angebotsaufforderung wird der Bieter in Ziff. 3 a) zur Abgabe eines ersten indikativen Angebots aufgefordert. Gleichzeitig behält sich der AG vor den Zuschlag auf „das Erstangebot“ zu erteilen, vgl. Ziff. 3a) der Angebotsaufforderung:**

**Dies vorausgeschickt: Wird der AN aufgefordert bereits am 08.10.2024 ein verbindliches, zuschlagsfähiges Erstangebot abzugeben oder wird die Abgabe eines unverbindlichen, indikativen Erstangebots verlangt?**

Antwort 2:

Das indikative Erstangebot kommt durch die Wahl des Verhandlungsverfahrens zustande.

Das Erstangebot kann nur in gewissem Umfang verbindlich sein, weil jeder Teil der Vergabeunterlagen, inkl. Leistungsbeschreibung (Mindestanforderungen ausgenommen), Verhandlungsmasse ist.

Das Angebot ist allerdings an keinem Zeitpunkt des Verfahrens unverbindlich, der Bieter kann daran durch Zuschlag gebunden werden.

Sollten sich durch das Bietergespräch Änderungen ergeben, dürfen kurzfristig Nachbesserungen erfolgen und das Angebot korrigiert werden.

### Frage 3:

**In den zur Verfügung gestellten Anlagen ist Anlage A08 nicht enthalten. Wir bitten diese nachzureichen.**

Antwort 3:

Liegt bei.

Freundliche Grüße

Vergabestelle